



VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellung (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Beschluss des Verbandsgemeinderates zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am beschlossen und am örtlich bekanntgemacht.

Der Verbandsgemeinderat hat am die Integration des landespflegerischen Planungsbeitrages in den Flächennutzungsplanentwurf in der vorliegenden Form beschlossen.

Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Der Verbandsgemeinderat Offenbach a. d. Queich hat nach § 3 BauGB Abs. 1 Baugesetzbuch am die frühzeitige Bürgerbeteiligung beschlossen und am öffentlich bekanntgemacht.

Die öffentliche Darlegung und Anhörung zum Flächennutzungsplan wurde am bis einschließlich durchgeführt.

Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Baugesetzbuch zur Abgabe einer Stellungnahme am aufgefordert. Es wurde eine Frist bis zum gesetzt. Die Stellungnahmen wurden im Rat am und am behandelt. Die Behörden wurden über den Ratsbeschluss am informiert.

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht hat über die Dauer eines Monats vom bis einschließlich aufgrund des Auslegungsbeschlusses des Verbandsgemeinderates vom öffentlich ausgelegen. Die Behörden wurden mit Schreiben vom benachrichtigt. Ort und Zeit seiner Auslegung sind am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Während der Auslegung des Planentwurfs wurden Anregungen vorgebracht. Die Anregungen wurden in der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom behandelt. Das Ergebnis wurde den Betroffenen mit Schreiben vom mitgeteilt.

Zustimmung der Ortsgemeinden (§ 67 Abs. 2 Satz 2 GemO i.V. m. § 203 Abs. 2 Satz 2 BauGB)

In der Zeit vom bis wurde durch Zustimmung der Gemeinderäte der Ortsgemeinden zum Beschluss des Verbandsgemeinderates über den Flächennutzungsplanentwurf die nach § 67 Abs. 2 Satz 3 GemO erforderliche Mehrheit erreicht. Der Flächennutzungsplan wurde am beschlossen.

Offenbach, den

.....
Bürgermeister

Genehmigung des Flächennutzungsplanes (§ 6 BauGB) durch die Aufsichtsbehörde

am

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind gem. § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden.

BESTANDTEILE DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN BESTEHT AUS DER PLANZEICHNUNG IM M 1 : 10 000 UND M 1:5 000 SOWIE DEM ERLÄUTERUNGSBERICHT.

VERBANDSGEMEINDE OFFENBACH A. D. QUEICH FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 5. ÄNDERUNG

ORTSGEMEINDE HOCHSTADT

M 1: 5.000 **ENTWURF / OFFENLAGE**

02/2014

STADTPLANUNG ■ LANDSCHAFTSPLANUNG

DIPL. ING. REINHARD BACHTLER
DIPL. ING. FRANK BÖHME SRL
DIPL. ING. HEINER JAKOBS SRL
ROLAND KETTERING STADTPLANER

BRUCHSTRASSE 5
67655 KAISERSLAUTERN
TELEFON (0631) 36158-0
TELEFAX (0631) 36158-24
EMAIL buero@bbp-kl.de
WEB www.bbp-kl.de

BBP

